

**AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT**

Herausgeber: Der Präsident der Technischen Universität Berlin  
 Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin  
 ISSN 0172-4924

**Nr. 5/2002**  
 (55. Jahrgang)

Redaktion: Ref. K 3, Telefon: 314-22532

Berlin, den  
 7. Juni 2002

**INHALT**

	Seite
<b>I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften</b>	
<b>Kuratorium</b>	
Satzung zur Erhebung von Gebühren für das weiterbildende Zusatzstudium Urban Management an der Technischen Universität Berlin vom 24. April 2002 .....	35
Satzung zur Erhebung von Gebühren für das weiterbildende Zusatzstudium Real Estate Management (REM) der Technischen Universität Berlin vom 24. April 2002 .....	35
<b>Akademischer Senat</b>	
Ordnung des Studienkollegs der Technischen Universität Berlin vom 16. Januar 2002 .....	36
<b>II. Bekanntmachungen</b>	
Zentraler Wahlvorstand .....	39
Vorlesungszeiten .....	39
Vereinigungen an der Technischen Universität Berlin .....	39
Verleihung von Ehrenwürden .....	39
Berichtigung .....	39



# I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

## Kuratorium

### Gebührenordnung für das weiterbildende Zusatzstudium Urban Management der Technischen Universität Berlin

Vom 24. April 2002

Die Hauptkommission des Kuratoriums der Technischen Universität Berlin hat am 24. April 2002 folgende Ordnung gemäß § 65 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 2 Abs. 9 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 17. November 1999 (GVBl. S. 630) zuletzt geändert durch das Siebte Gesetz zur Änderung des Berliner Hochschulgesetzes (7. BerlHGÄG) vom 08. Oktober 2001 (GVBl. S. 534) erlassen.\*

Das viersemestrige weiterbildende Zusatzstudium Urban Management dient der beruflichen Weiterbildung und Chancenverbesserung auf dem Gebiet der Planung, Steuerung und Gestaltung von Stadtentwicklungsprozessen im internationalen Kontext. Das Zusatzstudium leistet auch in Forschung und Lehre einen aktiven Beitrag dazu, den Sektor der interdisziplinären Weiterbildung im Bereich der Planungs- und Umweltwissenschaften sowie des Managements zu entwickeln und auszubauen. Angesichts der finanziellen Probleme der Universitäten erscheint es zwingend notwendig, die Studierenden des weiterbildenden Zusatzstudiums Urban Management in angemessener Form an den Kosten des weiterbildenden Zusatzstudiums zu beteiligen.

#### § 1 - Geltungsbereich

Die Technische Universität Berlin erhebt für die Teilnahme am weiterbildenden Zusatzstudium Urban Management Gebühren.

#### § 2 - Höhe der Gebühren

(1) Die Gebühren betragen pro Teilnehmer/ Teilnehmerin für das Gesamtprogramm des weiterbildenden Zusatzstudiums Urban Management € 15 000,00 (EURO).

(2) Die Gebühren schließen den Besuch von allen Veranstaltungen des viersemestrigen weiterbildenden Zusatzstudiums Urban Management ein.

#### § 3 - Gebührenermäßigung

(1) In besonderen Härtefällen kann die Gebühr auf schriftlichen Antrag auf bis zu 15% ermäßigt werden. Hierüber entscheidet der Fakultätsrat der Fakultät VII Architektur Umwelt Gesellschaft auf Vorschlag der Zulassungskommission.

(2) Sofern mit Dienststellen oder Unternehmen Vereinbarungen über einen Kostenausgleich getroffen werden, entfällt die Verpflichtung zur individuellen Gebührenerhebung.

#### § 4 - Zahlung, Rückzahlung

(1) Die Gebühr ist an die Kasse der Technische Universität zu zahlen. Die Vorlage des Überweisungs-/ Einzahlungsbeleges ist Voraussetzung für die Zulassung zum Besuch der Veranstaltungen.

(2) Die Zahlungen haben ratenweise zu erfolgen:

Vier Wochen nach Erhalt des Zulassungsbescheides:	€ 5 000,00
Für das zweite Semester (Sommersemester)	
bis zum 15. Februar des vorhergehenden Semesters:	€ 5 000,00
Für das dritte Semester (Wintersemester)	
bis zum 15. Juli des vorhergehenden Semesters:	€ 2 000,00
Für das vierte Semester (Sommersemester)	
bis zum 15. Februar des vorhergehenden Semesters:	€ 3 000,00

Die Zahlungstermine werden auf den Gebührenrechnungen bzw. -bescheiden angegeben.

(3) Die Gebührenrechnungen bzw. -bescheide werden von der Fakultät VII Architektur Umwelt Gesellschaft der Technischen Universität ausgestellt.

(4) Bei Nichtaufnahme des Studiums bzw. Abbruch innerhalb eines Zeitraums von vier Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit wird die Hälfte der für das betreffende Semester erhobenen Gebühr erstattet, wenn die Verhinderung unverzüglich angezeigt worden ist.

(5) Im Falle der Nichtteilnahme an einzelnen Veranstaltungen entfällt die Erstattung der Gebühr.

#### § 5 - Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt vorbehaltlich der Einrichtung des Studiengangs am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

### Gebührenordnung für das weiterbildende Zusatzstudium Real Estate Management (REM) der Technischen Universität Berlin

Vom 24. April 2002

Die Hauptkommission des Kuratoriums der Technischen Universität Berlin hat am 24. April 2002 folgende Ordnung gemäß § 65 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 2 Abs. 9 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 17. November 1999 (GVBl. S. 630) zuletzt geändert durch das Siebte Gesetz zur Änderung des Berliner Hochschulgesetzes (7. BerlHGÄG) vom 08. Oktober 2001 (GVBl. S. 534) erlassen.\*

Das viersemestrige weiterbildende Zusatzstudium Real Estate Management (REM) dient der beruflichen Weiterbildung und Chancenverbesserung auf dem Gebiet Standort- und Projektentwicklung und der Immobilienwirtschaft. Das Zusatzstudium leistet in Forschung und Lehre einen aktiven Beitrag dazu, den Sektor der interdisziplinären Weiterbildung in den genannten Gebieten unter Berücksichtigung der Grundsätze einer nachhaltigen Stadtentwicklung zu entwickeln und auszubauen.

Angesichts der finanziellen Probleme der Universitäten erscheint es zwingend notwendig, die zumeist berufstätigen Studierenden des weiterbildenden Zusatzstudiums REM in angemessener Form an den Kosten des weiterbildenden Zusatzstudiums zu beteiligen.

\*) Bestätigt durch die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 4. Juni 2002

\*) Bestätigt durch die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 4. Juni 2002

### § 1 - Geltungsbereich

Die Technische Universität Berlin erhebt für die Teilnahme am weiterbildenden Zusatzstudium REM Gebühren.

### § 2 - Höhe der Gebühren

(1) Die Gebühren betragen pro Teilnehmer/in für das Gesamtprogramm des weiterbildenden Zusatzstudiums REM 9.800 € (2.450 € je Semester).

(2) Die Gebühren schließen den Besuch von allen Veranstaltungen des viersemestrigen weiterbildenden Zusatzstudiums REM ein.

### § 3 - Gebührenermäßigung

In besonderen Härtefällen kann die Gebühr ermäßigt bzw. erlassen werden. Hierüber entscheidet der Fakultätsrat der Fakultät VII Architektur Umwelt Gesellschaft auf Vorschlag der Zulassungskommission.

### § 4 - Zahlung

(1) Die Gebühr ist an die Kasse der Technischen Universität Berlin zu zahlen. Die Vorlage des Überweisungs-/Einzahlungsbeleges ist Voraussetzung für die Zulassung zum Besuch der Veranstaltungen.

(2) Die Zahlungen haben ratenweise zu erfolgen:

- 4 Wochen nach Erhalt des Zulassungsbescheides 20% der Gesamtgebühren,
- Für das 2. Semester bis zum 15. Februar des vorhergehenden Semesters 30% der Gesamtgebühren,
- Für das 3. Semester bis zum 15. Juli des vorhergehenden Semesters 30% der Gesamtgebühren,
- Für das 4. Semester bis zum 15. Februar des vorhergehenden Semesters 20% der Gesamtgebühren.

Die genauen Zahlungstermine werden auf den Gebührenrechnungen angegeben.

(3) Die Gebührenrechnungen bzw. -bescheide werden von der Fakultät VII Architektur Umwelt Gesellschaft der Technischen Universität Berlin ausgestellt.

(4) Bei Nichtaufnahme des Studiums bzw. Abbruch innerhalb eines Zeitraums von vier Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit wird die Hälfte der Gebühr erstattet, wenn der Abbruch bzw. die Nichtaufnahme unverzüglich angezeigt worden ist. Bei gegebenem besonderen Anlass (z.B. längerer Krankheit, Unfall) soll die gesamte Gebühr erstattet werden.

(5) Im Falle der Nichtteilnahme an einzelnen Veranstaltungen entfällt die Erstattung der Gebühr.

### § 5 - Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt vorbehaltlich der Errichtung des Studiengangs am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

## Akademischer Senat

### Ordnung des Studienkollegs der Technischen Universität Berlin

Vom 16. Januar 2002

Der Akademische Senat der Technischen Universität Berlin hat am 16. Januar 2002 gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung vom 17. November 1999 (GVBl. S. 630), zuletzt geändert durch das Siebente Gesetz zur Änderung des Berliner Hochschulgesetzes vom 8. Oktober 2001 (GVBl. S. 534), in erster und zweiter Lesung folgende Ordnung des Studienkollegs der Technischen Universität Berlin erlassen:\*)

### § 1 - Stellung und Aufgabe des Studienkollegs

(1) Das Studienkolleg nimmt ausländische Studienbewerber und -bewerberinnen mit einer außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erworbenen Studienbefähigung, die nicht unmittelbar zur Aufnahme eines Hochschulstudiums im Land Berlin berechtigt, auf.

(2) Das Studienkolleg hat die Aufgabe, diesen Studienbewerbern und -bewerberinnen die erforderlichen Voraussetzungen für einen erfolgreichen Beginn des angestrebten Fachstudiums zu vermitteln und sie auf die Feststellungsprüfung nach der „Ordnung der Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber zum Hochschulstudium im Lande Berlin - Feststellungsprüfungsordnung“ vom 19. August 1996 (ABl. S. 3448) vorzubereiten und die Prüfung durchzuführen. Die Feststellungsprüfung kann auch von externen Bewerbern bzw. Bewerberinnen abgelegt werden.

(3) Im Studienkolleg treten Studienbewerber und -bewerberinnen verschiedener Herkunft, verschiedener religiöser und politischer Überzeugung und verschiedener Ausbildung zu gemeinsamer Vorbereitung auf ein Studium zusammen. Diese besondere Situation verlangt, dass Lehrende und Lernende in gegenseitiger Achtung der Persönlichkeit, der religiösen Überzeugung, der Nationalität und der politischen Anschauung des anderen zusammenwirken.

(4) Gemäß § 13 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin - Berliner Hochschulgesetz (BerlHG) unterliegt das Studienkolleg in Unterrichts- und Prüfungsangelegenheiten der Schulaufsicht des für das Schulwesen zuständigen Mitglieds des Senats von Berlin.

### § 2 - Unterrichtsfächer des Studienkollegs

(1) Das Studienkolleg der Technischen Universität Berlin führt Schwerpunktkurse des Typs T für Universitäten sowie nach Maßgabe gesonderter Verwaltungsvereinbarungen mit den Fachhochschulen Schwerpunktkurse des Typs WW und TI für Fachhochschulen durch, in denen ausländische Studienbewerber bzw. -bewerberinnen auf ein technisches bzw. wirtschaftliches Studienfach vorbereitet werden. Die Fächer Deutsch, Mathematik, Physik, Chemie und Informatik sind Pflichtfächer der Kurse T und TI. Die Fächer Deutsch, Mathematik, Wirtschaftslehre, Englisch und Informatik sind Pflichtfächer des Kurses WW.

(2) Die Lehrinhalte des Fachunterrichts am Studienkolleg der Technischen Universität richten sich nach den Rahmenplänen für die Studienkollegs in der Bundesrepublik Deutschland.

\*) Bestätigt durch die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 19. April 2002

### § 3 - Aufnahme in das Studienkolleg

(1) Voraussetzung für die Aufnahme in das Studienkolleg zur Teilnahme an dem Schwerpunktkurs des Typs T sind

1. ein Vorbildungsnachweis gemäß § 1 Abs. 1. Der Präsident kann vorschreiben, dass die Vorbildungsnachweise Mindestanforderungen erfüllen müssen, und diese nach Bedarf festsetzen.
2. Kenntnisse in der deutschen Sprache, die Gewähr dafür bieten, dass der Studienbewerber bzw. die Studienbewerberin mit Erfolg am Unterricht im Studienkolleg teilnehmen kann. Sie müssen in einem Aufnahmetest, der noch ein weiteres Pflichtfach umfassen kann, nachgewiesen werden.

Inhaber bzw. Inhaberinnen folgender Zertifikate können vom Aufnahmetest im Fach Deutsch befreit werden:

- a) Deutsches Sprachdiplom der KMK, zweite Stufe
  - b) Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH)
  - c) Großes oder Kleines Sprachdiplom des Goethe-Instituts
  - d) Zentrale Oberstufenprüfung des Goethe-Instituts
  - e) TestDaF Stufe 5
3. die befristete Zulassung als Studienbewerber bzw. -bewerberin an der Technischen Universität Berlin gemäß § 4 OTU.

(2) Aufgrund der Testergebnisse wird eine Rangliste der Bewerber und Bewerberinnen aufgestellt. Die zur Verfügung stehenden Plätze werden dieser Rangliste entsprechend vergeben. Ein Anspruch auf Aufnahme in das Studienkolleg besteht nicht.

(3) Ein Aufnahmetest, der nicht zur Aufnahme in das Studienkolleg geführt hat, kann einmal wiederholt werden.

(4) Die Aufnahme in das Studienkolleg zur Teilnahme an den Schwerpunktkursen des Typs WW und TI richtet sich nach den Vorschriften, die für die jeweilige Fachhochschule gelten.

### § 4 - Stellung der Studienbewerber und -bewerberinnen

(1) Die Studienbewerber und -bewerberinnen der Technischen Universität haben die Rechte und Pflichten der an der Technischen Universität immatrikulierten Studierenden. Ihre Immatrikulation erfolgt befristet gemäß § 4 der „Ordnung der Technischen Universität Berlin über Rechte und Pflichten der Studentinnen und Studenten (OTU)“ vom 15. Dezember 1997 (AMBl. S. 262).

(2) Während der Zugehörigkeit zum Studienkolleg können die Studienbewerber und -bewerberinnen keine Fachvorlesungen belegen. Die im Studienkolleg verbrachte Zeit wird nicht auf das Fachstudium angerechnet. Durch das Bestehen der Feststellungsprüfung wird kein Anspruch auf Zulassung zu einem Studiengang erworben.

(3) Eine Befreiung von der Teilnahme am Unterricht im Fach Deutsch kann bei Vorliegen der Zertifikate gem. § 3 Abs. 1 Ziff. 2 gewährt werden, sofern diese bereits vor dem Aufnahmetest vorgelegt wurden. Eine Befreiung von der Teilnahme an anderen Fächern ist nicht möglich.

(4) Kann ein Studienbewerber bzw. eine -bewerberin aus gesundheitlichen Gründen nicht am Unterricht teilnehmen, so hat er bzw. sie dies der Leitung des Studienkollegs umgehend mitzuteilen.

Dauert die Erkrankung länger als drei Tage an, so hat er bzw. sie dies mit einem ärztlichen Attest nachzuweisen. Die Leitung des Studienkollegs kann zusätzlich die Vorlage eines amts- oder vertrauensärztlichen Attests verlangen. Unterrichtsversäumnisse aus anderen Gründen, die ein Fernbleiben unvermeidbar machen, sind der Leitung des Studienkollegs umgehend mitzuteilen. Kann ein Studienbewerber bzw. eine -bewerberin aus von ihm bzw. ihr nicht zu vertretenden Gründen nicht an einem Leistungsnachweis teilnehmen, so hat er bzw. sie dies gegenüber der Kollegleitung unverzüglich in geeigneter Form nachzuweisen; bei Prüfungsunfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen ist spätestens am dritten Werktag ein ärztliches Attest vorzulegen. In diesen Fällen ist ihm bzw. ihr Gelegenheit zu geben, den Leistungsnachweis nachzuholen. Satz 3 gilt entsprechend.

(5) Studienbewerber bzw. -bewerberinnen am Studienkolleg können an den religiösen oder staatlichen Feiertagen ihres Heimatlandes vom Unterricht befreit werden.

(6) Für eine Beurlaubung gelten die Bestimmungen der OTU. Eine Beurlaubung vom Unterricht zur Durchführung eines Praktikums wird nicht gewährt.

### § 5 - Ausbildung am Studienkolleg

(1) Die Ausbildung im Studienkolleg dauert zwei Halbjahre (Kollegsemester). Jedes Kollegsemester kann nur einmal wiederholt werden.

(2) Im Rahmen der Unterrichtsveranstaltungen sind von den Studienbewerbern und -bewerberinnen schriftliche und mündliche Leistungsnachweise zu erbringen.

(3) Die Lehrkräfte legen in dem von ihnen unterrichteten Fach auf Grund der schriftlichen Leistungen, der Mitarbeit im Unterricht und weiterer unterrichtsrelevanter Leistungen für jeden Studienbewerber bzw. jede -bewerberin eine Semesternote für jedes Kollegsemester fest. Erteilt wird die Note

1. „sehr gut“ (1), wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,
2. „gut“ (2), wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht,
3. „befriedigend“ (3), wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht,
4. „ausreichend“ (4), wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,
5. „mangelhaft“ (5), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,
6. „ungenügend“ (6), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

(4) Der Studienbewerber bzw. die -bewerberin ist nach Abschluss des ersten Kollegsemesters in das zweite Kollegsemester zu versetzen, wenn seine bzw. ihre Leistungen in allen Fächern mindestens mit „ausreichend“ bewertet werden oder wenn trotz nicht ausreichender Leistungen in einem einzelnen Fach zu erwarten ist, dass er bzw. sie am Unterricht des zweiten Kollegsemesters erfolgreich teilnehmen kann. Die Versetzung ist ausgeschlossen, wenn der Studienbewerber bzw. die -bewerberin mehr als 30 % der Unterrichtsstunden aus von ihm bzw. ihr zu vertretenden Gründen versäumt hat. Über die Versetzung entscheidet die Kurs-

konferenz. Wird ein Studienbewerber bzw. eine -bewerberin nicht in das zweite Kollegsemester versetzt, kann er bzw. sie das erste Kollegsemester einmal wiederholen. Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Das zweite Kollegsemester endet mit der Feststellungsprüfung, mit der die Ausbildung am Studienkolleg abgeschlossen wird. Das Prüfungsverfahren ist durch die Feststellungsprüfungsordnung geregelt. Ein Studienbewerber bzw. eine -bewerberin, der bzw. die die Feststellungsprüfung nicht besteht, kann das zweite Kollegsemester einmal wiederholen. Abs. 4 S. 2 gilt entsprechend.

(6) Für das Studienkolleg gilt die Ferienordnung der allgemeinbildenden Schulen im Land Berlin. Beginn und Dauer der Kollegsemester entsprechen der Semestereinteilung der Hochschulen.

## § 6 - Wechsel des Studienkollegs

Ein Wechsel von einem anderen Studienkolleg zu dem Studienkolleg der Technischen Universität Berlin kann nur in Ausnahmefällen gestattet werden. Hierzu ist die Einwilligung des abgebenden Studienkollegs erforderlich. Eine einmal an einem anderen Studienkolleg nicht bestandene Feststellungsprüfung kann nicht am Studienkolleg der Technischen Universität Berlin wiederholt werden (§ 24 Abs. 2 Feststellungsprüfungsordnung).

## § 7 - Vertretung der Studienbewerber und -bewerberinnen

(1) Zu Beginn jedes Unterrichtshalbjahres wählen die Teilnehmer und Teilnehmerinnen jedes Kurses einen Kurssprecher bzw. eine Kurssprecherin sowie einen Vertreter bzw. eine Vertreterin. Der Kurssprecher bzw. die Kurssprecherin vertritt die Interessen der Kursteilnehmer und -teilnehmerinnen gegenüber den im Kurs unterrichtenden Lehrkräften und gegenüber der Kollegleitung. Ihre Amtszeit beträgt ein Semester.

(2) Die Kurssprecher und -sprecherinnen und ihre Vertreter und Vertreterinnen bilden die Vertretung der Studienbewerber und -bewerberinnen im Studienkolleg. Sie treten in Zeitabständen zusammen, die sich aus den Bedürfnissen der Studienbewerber und -bewerberinnen und der Kurse ergeben. Sie wählen aus ihrer Mitte einen Kollegsprecher bzw. eine -sprecherin und einen Vertreter bzw. eine Vertreterin.

## § 8 - Lehrkräfte des Studienkollegs

(1) Am Studienkolleg unterrichten haupt- und nebenamtliche Lehrkräfte. Sie müssen die Befähigung zur Anstellung als Studienrat bzw. Studienrätin haben; Ausnahmen hiervon können von der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung zugelassen werden (§ 13 Abs. 2 BerlHG).

(2) Die hauptamtlichen Lehrkräfte werden vom Präsidenten der Technischen Universität Berlin eingestellt. Lehraufträge für nebenamtliche Lehrkräfte werden auf Vorschlag der Kollegleitung durch den Präsidenten der Technischen Universität jeweils für die Dauer eines Kollegsemesters erteilt.

(3) Die Lehrkräfte dürfen nur mit Zustimmung der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung beschäftigt werden (§ 13 Abs. 2 BerlHG).

## § 9 - Kurskonferenzen

Am Ende jedes Kollegsemesters tritt unter Vorsitz der Kollegleitung für jeden Kurs eine Konferenz aller in diesem Kurs unterrichtenden Lehrkräfte zusammen (Kurskonferenz). Die Kurskonferenz entscheidet über Versetzungen (§ 5 Abs. 4). Sie tritt im laufenden Semester zusammen, um über Anträge auf vorzeitige Zulassung zur Feststellungsprüfung (§ 15 Abs. 2 Feststellungsprüfungsordnung) zu entscheiden.

## § 10 - Kollegausschuss

Die Kollegleitung im Vorsitz, je ein Vertreter bzw. eine Vertreterin der haupt- und nebenamtlichen Lehrkräfte, der Kollegsprecher bzw. die Kollegsprecherin und deren Vertreter bzw. Vertreterin bilden den Kollegausschuss. Der Kollegausschuss tritt auf Antrag eines seiner Mitglieder zusammen. Er berät über

1. Grundsätze der Sicherung einer einheitlichen Leistungsbeurteilung der Studierenden,
2. Grundsätze der Unterrichtserteilung sowie Grundlagen für die Aufstellung der Stundenpläne,
3. Empfehlungen über die Verwendung der Selbstbewirtschaftungsmittel,
4. besondere Veranstaltungen des Studienkollegs,
5. Verhaltensregeln für den sicheren und geordneten Ablauf des Kollegbetriebes.

## § 11 - Fachkonferenz

Alle Lehrkräfte des Studienkollegs, die dasselbe Fach unterrichten, treten unter Vorsitz des Fachbereichsleiters zu Fachkonferenzen zusammen, deren Häufigkeit sich nach den Bedürfnissen der Arbeit am Studienkolleg richtet. Die Leitung des Studienkollegs kann Fachkonferenzen anberaumen sowie den Vorsitz einer Fachkonferenz übernehmen. Die Fachkonferenzen beraten die Kollegleitung über die Ausgestaltung des Fachunterrichts, Lerninhalte und Unterrichtsmethoden, Lehr- und Lernmittel sowie die Verteilung der Unterrichtsstunden auf die einzelnen Teilbereiche in ihrem Fach.

## § 12 - Schlussbestimmung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

## II. Bekanntmachungen

(Prof = Professoren oder Professorinnen, aM = akademische Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen, St = Studenten oder Studentinnen, sM = sonstige Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen, FK = Fakultät, FKR = Fakultätsrat, Vors. = Vorsitzender oder Vorsitzende, Stv. = Stellvertreter oder Stellvertreterin, UB = Universitätsbibliothek, ZUV = Zentrale Universitätsverwaltung)

### Zentraler Wahlvorstand

Mitglieder:

Prof: Albrecht Biedl (FK IV), Sekr. FR 5 - 9, App. 73221  
Axel Hunscha (FK VIII), Sekr. H 45, App. 23707

aM: Holger Eisele (FK III), Sekr. PN 4 - 1, App. 22058  
Friederike Körner (FK II), Sekr. MA 6 - 2, App. 25752

St: Fabian Klasse (FK II). Privat: Rostocker Str. 39,  
10553 Berlin  
Thomas Koegstadt (FK II). Privat: Karl-Kunger-Str. 6,  
12435 Berlin

sM: Wolfgang Meyer (ZUV), I B b 2, App. 23135

- gewählt vom Akademischen Senat der Technischen Universität  
Berlin am 17. April 2002 -

### Vorlesungszeiten

Folgende Vorlesungszeiten sind am 3. Juni 2002 von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur bestätigt worden:

#### Wintersemester 2003/2004

Montag, 20. Oktober 2003 bis Samstag, 21. Februar 2004.

#### Vorlesungsfreie Zeit

Montag, 22. Dezember 2003 bis Samstag, 3. Januar 2004.

#### Sommersemester 2004

Dienstag, 13. April 2004 bis Samstag, 17. Juli 2004.

#### Vorlesungsfreie Zeit

Die gesetzlichen Feiertage während dieser Zeit.

### Vereinigungen an der Technischen Universität Berlin

- Registrierung -

Inside

- registriert am 25. März 2002 -

TUBattac - Studentenverein an der Technischen Universität  
Berlin

- registriert am 11. April 2002 -

### Verleihung von Ehrenwürden

Am 20. September 2001 wurde die akademische Würde

**Doktor der Naturwissenschaften Ehren halber  
(Dr. rer. nat. hc.)**

an Herrn

**Prof. Dr. Shiing - Shen Chern**

zuletzt Honorarprofessor an der Tohoku University, Japan,  
auf Vorschlag des Fachbereichrates des Fachbereich 3 -  
Mathematik -

verliehen.

Am 28. Januar 2002 wurde die akademische Würde

**Doktor der Ingenieurwissenschaften Ehren halber  
(Dr.-Ing. E.h.)**

an Herrn

**Prof. Dr.-Ing. Fritz - Rudolf Güntsch**

zuletzt Ministerialdirektor a.D. im Bundesministerium für  
Forschung und Technologie, auf Vorschlag des Fakultätrates der  
Fakultät IV - Elektrotechnik und Informatik -

verliehen.

Am 14. Februar 2002 wurde die akademische Würde

**Doktor der Naturwissenschaften Ehren halber  
(Dr. rer. nat. h.c.)**

an Herrn

**Prof. Dr. Dr. h.c. Grzegorz Rozenberg**

Professor an der Universität Leiden/Niederlande und der  
University of Colorado at Boulder/USA, auf Vorschlag des  
Fachbereichrates des Fachbereich 13 - Informatik -

verliehen.

### Berichtigung

In der im AMBl. TU Nr. 4/2002 S. 30 veröffentlichten „Änderung  
der Ordnung für die Magisterprüfung der Technischen Universität  
Berlin (Magisterprüfungsordnung – MPO) vom 12. Dezember

2001“ ist in dem Verzeichnis der Teilstudiengänge der Teilstudiengang „Musikwissenschaft“ wegen eines Druckfehlers nicht aufgeführt. Das Verzeichnis wird durch die nachstehende Wiedergabe erneut bekanntgemacht:

„Verzeichnis der Teilstudiengänge

Allgemeine Linguistik  
Anglistik <sup>2)</sup>  
Deutsch als Fremdsprache  
Deutsche Philologie  
Erziehungswissenschaft  
Französische Philologie  
Geographie <sup>2)</sup>  
Geschichte  
Klassische Philologie - Latinistik - <sup>2)</sup>  
Kommunikationswissenschaft  
Kunstgeschichte  
Musikwissenschaft  
Philosophie  
Politikwissenschaft <sup>2)</sup>  
Romanistik <sup>2)</sup>  
Soziologie <sup>2)</sup>  
Wissenschafts- und Technikgeschichte“